

Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 14. Januar 2021 folgende Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Wallfahrtsstadt Kevelaer beschlossen:

¹, ², ³

Inhaltsübersicht

- § 1 Grundsätzliche Bestimmungen
- § 2 Fraktionsvorsitzendenrunde
- § 3 Organisatorische Zuordnung
- § 4 Haupt- und Finanzausschuss
- § 5 Ausschuss für Rechnungsprüfung und Controlling
- § 6 Jugendhilfeausschuss
- § 7 Schul- und Sportausschuss
- § 8 Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
- § 9 Ausschuss für Klima, Umwelt und Gebäudemanagement
- § 10 Betriebsausschuss
- § 11 Wahlausschuss
- § 12 Wahlprüfungsausschuss
- § 13 Ausschuss für Kevelaer Marketing, Tourismus und Kultur
- § 14 Bürgermeister
- § 15 Inkrafttreten

§ 1

Grundsätzliche Bestimmungen

- (1) Diese Zuständigkeitsordnung beschreibt die wesentlichen Aufgaben bzw. Zuständigkeiten der vom Rat gebildeten Ausschüsse. Außerdem wird festgelegt, welche Entscheidungsbefugnisse auf Ausschüsse bzw. auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister übertragen werden.

¹ 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 22. Februar 2022

² 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24. Juni 2022

³ 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 28. Februar 2023

- (2) Die vom Rat gebildeten Ausschüsse beraten in der Regel alle ihrem Zuständigkeitsbereich zugeordneten Angelegenheiten, bevor sie dem Haupt- und Finanzausschuss (Beschwerdeausschuss) oder dem Rat zur Entscheidung zugeleitet werden, sofern dem Ausschuss keine eigene Entscheidungskompetenz zukommt.
- (3) Die Ausschüsse sind ermächtigt, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Entscheidung über Angelegenheiten, über die sie nach dieser Zuständigkeitsregelung entscheiden können, zu übertragen.
- (4) Der Rat hat das Recht, übertragene Entscheidungsbefugnisse im Einzelfall wieder an sich zu ziehen.
- (5) Für alle Angelegenheiten, die in dieser Zuständigkeitsordnung nicht genannt sind und die keine Geschäfte der laufenden Verwaltung sind, ist der Rat gem. § 41 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) zuständig.

§ 2

Fraktionsvorsitzendenrunde

Die Fraktionsvorsitzendenrunde (FVR) besteht aus der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister und den Fraktionsvorsitzenden. Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister kann bei Bedarf weitere Dienstkräfte der Verwaltung zu den Sitzungen hinzuziehen. Die Fraktionsvorsitzendenrunde wird im Interesse der interfraktionellen Zusammenarbeit tätig. Sie dient der Information der Fraktionen. Zu den Sitzungen lädt die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ein und führt den Vorsitz. Die Fraktionsvorsitzendenrunde ist kein Beschlussorgan, sondern ein auf Kollegialität und Kompromiss angelegtes und angewiesenes Gremium.

§ 3

Organisatorische Zuordnung

Die Ausschüsse werden folgenden Organisationseinheiten innerhalb der Verwaltung zugeordnet:

Bürgermeister/in (alle Fachbereiche)	Rat Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Beschwerdeausschuss)
Örtliche Rechnungsprüfung	Ausschuss für Rechnungsprüfung und Controlling
Fachbereich 2 (Wirtschaftsförderin)	Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung
Fachbereich 4	Wahlausschuss Wahlprüfungsausschuss
Fachbereich 2 / Fachbereich 3	Ausschuss für Klima, Umwelt und Gebäudemanagement (gleichzeitig Denkmalausschuss)

Kevelaer Marketing	Ausschuss für Kevelaer Marketing, Tourismus und Kultur
Fachbereich 5	Jugendhilfeausschuss Schul- und Sportausschuss
Stadtwerke	Betriebsausschuss

§ 4

Haupt- und Finanzausschuss (gleichzeitig Beschwerdeausschuss)

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss (HuF) ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach der GO NRW als Hauptausschuss und als Finanzausschuss obliegen. Dazu gehören insbesondere:

- 1.1.1 Abstimmung der Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander (§ 59 Abs. 1 GO NRW)
- 1.1.2 Dringliche Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW)
- 1.1.3 Entscheidung über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien (§ 61 Satz 1 GO NRW)
- 1.1.4 Vorbereitung der Haushaltssatzung und Entscheidungen, die für die Ausführung des Haushaltsplans erforderlich sind, soweit hierfür nicht andere Ausschüsse zuständig sind (§ 59 Abs. 2 GO NRW)

1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Haupt- und Finanzausschuss übernimmt beratende Funktion in allen Angelegenheiten, die dem Rat gesetzlich oder durch Satzung vorbehalten sind, soweit nicht ein Fachausschuss zuständig ist oder der Rat direkt entscheidet. Ausgenommen von der allgemeinen Beratungsfunktion des Ausschusses sind Angelegenheiten nach dem Baugesetzbuch (BauGB) ohne unmittelbare finanzielle Auswirkungen, z. B. Abwägungsbeschlüsse im Rahmen von Stellungnahmen aus der Offenlage oder Satzungsbeschlüsse nach dem BauGB.

- 1.2.1 Allgemeine Finanz- und Steuerungsangelegenheiten der Gesamtverwaltung
- 1.2.2 Investitionsprogramm und Finanzplan
- 1.2.3 Grundstücks- und Immobilienangelegenheiten

- 1.2.4 Gebührensatzungen und Entgeltordnungen
- 1.2.5 Festsetzung von Tarifen für die Benutzung gemeindlicher Einrichtungen, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind
- 1.2.6 Richtlinien, auch wenn sie kein formales Ortsrecht sind
- 1.2.7 Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von öffentlichen Einrichtungen und Eigenbetrieben, die erstmalige Beteiligung sowie die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft oder anderen Vereinigungen in privater Rechtsform.
- 1.2.8 Personalangelegenheiten wie
 - die Vorberatung des Stellenplans
 - die Vorberatung von Entscheidungen nach § 16 der Hauptsatzung, die der Rat für Bedienstete in Führungsfunktionen im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen hat.
 - die Beratung von Organisationsangelegenheiten von besonderer Bedeutung, soweit nicht der Bürgermeister gemäß § 61 GO zuständig ist.
- 1.2.9 Soziale Themenfelder, beispielsweise Förderung der Träger der freien Wohlfahrtspflege und Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für Maßnahmen der städtischen Sozialpolitik soweit diese nicht durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelt, einem anderen Gremium (z. B. Jugendhilfeausschuss) übertragen und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind.
- 1.2.10 Alle sonstigen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen, die dem Rat zur Entscheidung vorzulegen sind, soweit nicht ein Fachausschuss oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.

2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.1.1 Bewilligung von Zuschüssen an Vereine, Verbände, Jugendgruppen usw. im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin zuständig ist.
- 2.1.2 Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.3 An- und Verkauf von Grundstücken bis zu einem Grundstückspreis von 50.000 Euro, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt.
- 2.1.4 Erwerb von Mitgliedschaftsrechten zu Vereinen, Verbänden und Organisationen von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2.1.5 Zweifelsfragen über die Zuständigkeit eines Fachausschusses.

2.1.6 Beschlussvorschlag an den Rat bei sich widersprechenden Empfehlungen von Fachausschüssen

2.1.7 Genehmigung von In- und Auslandsreisen des Bürgermeisters sowie der Mitglieder des Rates.

Eine allgemeine Genehmigung wird erteilt für:

Alle Inlandsreisen sowie Auslandsreisen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters

- a) im Rahmen der Städtepartnerschaft Kevelaer / Bury St. Edmunds
- b) zu Veranstaltungen in den Benelux-Ländern
- c) zu Veranstaltungen des Rates der Gemeinden Europas

Dienstreisen im Bereich des Landes Nordrhein-Westfalen von Ratsmitgliedern und sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern, die sich aus der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten der Wallfahrtsstadt Kevelaer ergeben.

2.1.8 Abschließende Entscheidung über Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW.

2.1.9 Personalangelegenheiten nach § 68 Ziffer 2 Landespersonalvertretungsgesetz

2.1.10 Genehmigung zur Ausübung von Nebentätigkeiten gemäß § 67 ff LBG des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin.

§ 5

Ausschuss für Rechnungsprüfung und Controlling

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

1.1.1 Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Controlling (RPA) ist zunächst für alle ihm gesetzlich obliegenden Aufgaben zuständig. Dazu gehören;

1.1.2 Prüfung der Eröffnungsbilanz (§ 92 Abs. 3 GO NRW).

1.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses (§ 59 Abs. 2 GO NRW).

1.1.4 Kenntnisnahme von Prüfaufträgen des Bürgermeisters bzw. der Bürgermeisterin an den Bereich Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 4 GO NRW)

1.1.5 Zustimmung zur Mitwirkung Dritter bei der örtlichen Rechnungsprüfung (§ 104 Abs. 6 GO NRW)

1.1.6 Beratung von Prüfberichten der überörtlichen Prüfung und Unterrichtung des Rates (§ 105 Abs. 6 GO NRW)

1.1.7 Prüfung des Gesamtabschlusses (§ 116 Abs. 9 GO NRW)

1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Ausschuss für Rechnungsprüfung und Controlling legt die für ein Verwaltungscontrolling erforderlichen Bereiche, Ziele und Kennzahlen gem. § 4 Abs. 2 Ziffer 3 KomHVO fest und überwacht die ihm in diesem Zusammenhang vorzulegenden Controllingberichte.

§ 6

Jugendhilfeausschuss

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Jugendhilfeausschuss (JHA) ist für alle Angelegenheiten zuständig, die ihm nach dem Sozialgesetzbuch - 8. Buch (SGB VIII) und nach dem Ausführungsgesetz NRW zum SGB VIII obliegen. Dazu gehören:

1.1.1 Befassung gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII und § 9 der Satzung für das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

1.1.1.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie mit Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe.

1.1.1.2 der Jugendhilfeplanung und

1.1.1.3 der Förderung der freien Jugendhilfe

1.1.2 Entscheidungen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII in allen Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der vom Rat der Stadt bereit gestellten Mitteln, der Satzung für das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer und der vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gefassten Beschlüsse.

1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Jugendhilfeausschuss hat gemäß § 9 Abs. 4 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Kevelaer beratende Funktion, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1.2.1 Bestellung der Leiterin/des Leiters des Jugendamtes

1.2.2 Wahl der stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses, die von den anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen sind

1.2.3 Aufstellung des Stellenplans der Verwaltung des Jugendamtes und der von ihr betreuten städtischen Jugendhilfeeinrichtungen

- 1.2.4 Aufstellung des Jugendhilfeetats
- 1.2.5 Aufstellung des Jugendhilfeplans
- 1.2.6 Abgrenzung der Aufgaben des Jugendamtes von denen anderer Stellen der Verwaltung
- 1.2.7 Bearbeitung von Beschwerden über Entscheidungen, bei denen er beteiligt war
- 1.2.8 Wesentliche Belange von Einrichtungen der Jugendhilfe in städtischer Trägerschaft

2. Entscheidungsbefugnisse

Der Jugendhilfeausschuss beschließt gemäß § 9 Abs. 3 der Satzung für das Jugendamt der Wallfahrtsstadt Kevelaer in folgenden Angelegenheiten:

- 2.1.1 Erlass von Richtlinien und Grundsätzen für alle Maßnahmen der Jugendhilfe, soweit sie nicht durch Gesetze, Verordnungen und Erlasse geregelt und nicht Geschäfte der laufenden Verwaltung sind
- 2.1.2 Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII
- 2.1.3 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehört
- 2.1.4 Übertragung der Wahrnehmung von Aufgaben auf Träger der freien Jugendhilfe gemäß § 76 SGB VIII
- 2.1.5 Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen
- 2.1.6 Bewilligung von Zuschüssen an Träger der freien Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

§ 7

Schul- und Sportausschuss

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Schul- und Sportausschuss (SchulA) ist zunächst für alle Angelegenheiten zuständig, die der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Schulträger nach dem Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV NRW S. 102 / SGB NRW 223) obliegen.

1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

- 1.2.1 Über den gesetzlichen Zuständigkeitsbereich hinaus ist der Schulausschuss für alle übrigen Schulangelegenheiten der Wallfahrtsstadt Kevelaer zuständig und berät insbesondere über folgende Angelegenheiten:
- 1.2.2 Haushaltsplan und Investitionsprogramm seines Fachbereiches
- 1.2.3 Schulentwicklungsplanung
- 1.2.4 Neubau-, Umbau- und Erweiterungsvorhaben von Schulgebäuden und Schulsportstätten
- 1.2.5 Richtlinien für die Nutzung von Sportstätten, Hallen und Bädern.
- 1.2.6 Mitwirkung bei der Planung der Gestaltung von Schulhöfen im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel

2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.1.1 Bewilligung von Zuschüssen an anerkannte Sportvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel

§ 8

Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung (SteA) ist für alle Angelegenheiten der Wallfahrtsstadt Kevelaer im Bereich der Stadtplanung, der Bauordnung, der Verkehrsplanung und Verkehrssicherheit sowie der Wirtschaftsförderung zuständig. Insbesondere befasst sich der Ausschuss mit der Vorberatung der nachfolgenden Angelegenheiten:

- 1.1.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung
- 1.1.2 Stadtentwicklungsplanung, informelle Pläne
- 1.1.3 Vorbereitende und verbindliche Bauleitplanung
- 1.1.4 Verträge in Zusammenhang mit der Bauleitplanung
- 1.1.5 Wirtschaftsförderungsmaßnahmen Ausweisung von Gewerbe- und Industrieflächenansiedlungen

- 1.1.6 Stellungnahmen der Wallfahrtsstadt Kevelaer als Träger öffentlicher Belange und bei sonstigen Beteiligungen
- 1.1.7 Information über die Erteilung von Befreiungen gemäß § 31 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
- 1.1.8 Umweltangelegenheiten im Rahmen der Bauleitplanung
- 1.1.9 Verkehrsleitplanung und Verkehrsentwicklungsplanung, Verkehrsberuhigungsmaßnahmen
- 1.1.10 Parkraumbewirtschaftung
- 1.1.11 Straßenbenennungen

2. Entscheidungsbefugnisse

- 2.1.1 Verfahrensleitende Beschlüsse im Bauleitplanverfahren, mit Ausnahme der das jeweilige Verfahren abschließenden Feststellungsbeschlüsse (bei Flächennutzungsplanverfahren) bzw. Satzungsbeschlüsse (bei Bebauungsplanverfahren),
- 2.1.2 Angelegenheiten des Bauordnungsrechts, sofern es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

§ 9

Ausschuss für Klima, Umwelt und Gebäudemanagement

Der Ausschuss für Klima, Umwelt und Gebäudemanagement (KLUG) ist für die Angelegenheiten der städtischen Gebäude sowie für die Bereiche des städtischen Energie- und Klimamanagements und des Klimaschutzes zuständig. Zur Sicherung und zum Schutz einer menschenwürdigen Umwelt und des Naturhaushaltes ist der Ausschuss ferner zuständig für Aufgaben der Umweltvorsorge, der Umweltgestaltung und der Klimafolgenanpassung.

Des Weiteren obliegen dem Ausschuss die Aufgaben des Denkmalschutzes.

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Allgemeine Zuständigkeiten

- 1.1.1 Planung und Ausführung eigener Hochbaumaßnahmen, soweit es sich nicht um Angelegenheiten handelt, über die andere Ausschüsse zu beraten bzw. zu entscheiden haben.
- 1.1.2 Angelegenheiten der Energiewirtschaft der städtischen Gebäude und städtische Projekte in den Bereichen Energiemanagement und Klimaschutz.

- 1.1.3 Fragen des Umweltschutzes der Umweltplanung/Umweltleitplanung Grünordnungspläne, Freiflächenpläne, Umweltverträglichkeitsprüfungen mit Ausnahme der Bauleitplanung
- 1.1.4 Mitwirkung bei der Aufstellung von Programmen zur Öffentlichkeitsarbeit und zu Fragen des Umweltschutzes mit dem Ziel, das Umweltbewusstsein und den Klimaschutz zu fördern.
- 1.1.5 Mitwirkung bei der Erarbeitung strategischer Konzepte mit Auswirkungen auf die Bereiche Energie, Klima, Umweltschutz, Landwirtschaft und Gartenbau.
- 1.1.6 Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, Eintragung in die Denkmalliste, Änderung der Denkmalliste.

§ 10 **Betriebsausschuss**

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Betriebsausschuss (BetRA) ist zuständig für die Angelegenheiten der Stadtwerke und der Technischen Betriebe der Wallfahrtsstadt Kevelaer. Er berät die Beschlüsse des Rates vor (§ 5 (4) EigVO). Ferner obliegen ihm nachfolgende Aufgaben:

- 1.1.1 Zustimmung zu Regelungen der Bürgermeisterin bzw. des Bürgermeisters zur Geschäftsverteilung innerhalb einer Betriebsleitung, die aus mehreren Mitgliedern besteht (§ 2 (4) EigVO).
- 1.1.2 Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen und Erteilung der Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO (§ 5 (5) EigVO).
- 1.1.3 Vorschlag zur Benennung der Prüferin oder des Prüfers für den Jahresabschluss (§ 5 (5) EigVO)
- 1.1.4 Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung (§ 5 (5) EigVO).
- 1.1.5 Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschieb duldet. (§ 5 (6) EigVO)
- 1.1.6 Anhörung vor einer Beschlussfassung über die Verminderung des Eigenkapitals zum Zwecke einer Rückzahlung (§10 (4) EigVO)
- 1.1.7 Zustimmung zu Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben, die einen in der Betriebsatzung festzusetzenden Betrag überschreiten (§ 16 Abs. 5)

1.1.8 Beratung des Jahresabschlusses und des Lageberichts (§ 26 (1) EigVO).

1.2 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

1.2.1 Beratung des Wirtschaftsplanes der Stadtwerke und der Technischen Betriebe.

1.2.2 Versorgung mit Wasser

1.2.3 Aufgaben des öffentlichen Personennahverkehrs einschließlich Bürgerbusangelegenheiten

1.2.4 Aufgaben der Abwasserbeseitigungspflicht aus § 53 des Landeswassergesetzes einschl. Vorberatung der diesbezüglichen Satzungen.

1.2.5 Wahrnehmung der der Wallfahrtsstadt Kevelaer obliegenden gemeindliche Straßenbaulast gem. § 9, § 9a, § 47 Straßen- und Wegegesetz Nordrhein-Westfalen, insbesondere die Verwaltung, die Planung, den Neu- und Ausbau sowie die Sanierung, die Unterhaltung und den Betrieb von städtischen Straßenverkehrsanlagen einschließlich Brücken und Unterführungen, Wegen und Plätzen einschließlich Radverkehrsanlagen, Wirtschaftswegen und deren Nebenanlagen.

1.2.6 Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Grünflächen (ohne städtische Parkanlagen) einschließlich des Straßenbegleitgrüns sowie der Sportplätze und Kinderspielplätze.

2. Entscheidungsbefugnisse

Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie in den folgenden Fällen:

2.1.1 Erlass, Niederschlagung und Stundung von Geldforderungen der Eigenbetriebe, soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt,

2.1.2 An- und Verkauf von Grundstücken der Eigenbetriebe bis zu einem Grundstückspreis von 50.000 Euro soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Betriebsführung handelt.

§ 10

Wahlausschuss

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der nach § 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW zu bildende Wahlausschuss (WahlA) nimmt die nach diesem Gesetz vorgesehenen Aufgaben wahr:

- 1.1.1 Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke
- 1.1.2 Entscheidung über die Verfügungen der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn eine Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft.
- 1.1.3 Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge
- 1.1.4 Feststellung des konkreten Wahlergebnisses

§ 12

Wahlprüfungsausschuss

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Gesetzlicher Zuständigkeitsbereich

Der Wahlprüfungsausschuss (WahlprüfA) hat im Zusammenhang mit der Kommunalwahl und der Bürgermeisterwahl die Aufgabe, Beschlüsse des Rates über Wahleinsprüche und die Gültigkeit der Wahl vorzubereiten. Hierzu gehört:

Beratung über die

- 1.1.1 Vorprüfung von gegen die Kommunalwahl erhobenen Einsprüche
- 1.1.2 Vorprüfung der Gültigkeit der Wahl.

§ 13

Ausschuss für Kevelaer Marketing, Tourismus und Kultur

1. Aufgaben, Zuständigkeiten

1.1 Allgemeiner Zuständigkeitsbereich

Der Ausschuss für Kevelaer Marketing, Tourismus und Kultur (KMTuK) ist für alle Grundsatfragen in den Bereichen Stadtmarketing, Tourismus, Kultur, Stadtarchiv und Events sowie für das Citymanagement zuständig. Ferner gehören zum Aufgabenbereich des Ausschusses die Grundsatzangelegenheiten des Konzert- und Bühnenhauses und der Öffentlichen Begegnungsstätte sowie Kooperationsfragen mit dem Niederrheinischen Museum Kevelaer.

2. Entscheidungsbefugnisse

Dem Ausschuss für Kevelaer Marketing, Tourismus und Kultur wird in folgenden Angelegenheiten Entscheidungsbefugnis übertragen:

- 2.2.1 Durchführung von kulturellen Veranstaltungen (Theater, Konzert, Kabarett etc.) im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
- 2.2.2 Bewilligung von Zuschüssen an anerkannte Kulturvereine im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

§ 14

Bürgermeisterin / Bürgermeister

Gem. § 41 Abs. 3 GO NW ist die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit zu den herkömmlichen und üblichen Verwaltungsgeschäften gehören, sachlich und politisch von weniger großer Bedeutung sind und auch finanziell keine erhebliche Belastung mit sich bringen. Was „Geschäfte der laufenden Verwaltung“ sind, entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, sofern keine konkreten Regelungen (z. B. in der Hauptsatzung) vorliegen.

Der Zweck dieser Bestimmung besteht darin, den Rat und seine Ausschüsse nicht durch die Belastungen mit allen geringfügigen Verwaltungsvorfällen von seiner eigentlichen Aufgabe, der Willensbildung innerhalb der Selbstverwaltungskörperschaft abzulenken, und auf der anderen Seite Unterbrechungen und Störungen des Verwaltungsablaufs zu vermeiden.

Die Entscheidung über die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit oder eines Ehrenamtes gemäß § 29 GO wird der Bürgermeisterin bzw. dem Bürgermeister vom Rat übertragen.

Für die laufenden Verwaltungsgeschäfte der Eigenbetriebe gelten die vorstehenden Regelungen analog für die Betriebsleitung.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Zuständigkeitsordnung vom 06.11.2009 außer Kraft.

Kevelaer, den 15. Januar 2021

Der Bürgermeister

gez. Dr. Dominik Pichler